

Weisung Periodische Feuerschau

Diese Weisung richtet sich an die im Kanton Luzern zugelassenen Kaminfegermeister. Anlässlich der Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen muss der Kaminfeger die Anlagen wie auch den Heizraum bezüglich der feuerpolizeilichen Anforderungen kontrollieren (schwarze Feuerschau). Diese periodische Kontrolle ist eine wesentliche Voraussetzung für den sicheren Betrieb einer Feuerungsanlage. Darum werden an die Erteilung der Bewilligung zur Reinigung der Anlage auch hohe Anforderungen bezüglich Brandschutzkenntnissen geknüpft.

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Feuerschutz (FSG; SRL Nr. 740), Änderung vom 10. September 2018, Inkrafttreten 1. Juli 2019 (Gesetzessammlung des Kantons Luzern 2018, S. 328 ff.)
- Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (SRL Nr. 740a), Änderung vom 19. Februar 2019
- Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF, insbesondere Richtlinie 24-15 «Wärmetechnische Anlagen»

§ 79a FSG: Periodische Feuerschau

¹ Der zugelassene Kaminfegermeister ist verpflichtet, die Feuerungs- und Abgasanlagen, die Aufstellräume und die Lagerung der Brennstoffe anlässlich der Reinigung auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz zu kontrollieren.

§ 80 FSG: Vorgehen bei Mängeln

³ Vorschriftswidrige Zustände sind vom zugelassenen Kaminfegermeister (...) beim Gebäudeeigentümer (...) sofort schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist eine angemessene Frist anzusetzen.

⁵ Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist verlängert werden, sofern es der Zustand der beanstandeten Anlage erlaubt.

§ 81 FSG: Überweisung an Gebäudeversicherung

¹ Wenn der pflichtige Gebäudeeigentümer (...) die verlangten Massnahmen ablehnt oder innert der angesetzten Frist nicht ausführt, überweist der zugelassene Kaminfegermeister (...) den Fall an die Gebäudeversicherung.

2. Auftrag

Der im Kanton Luzern zugelassene Kaminfegermeister und seine Angestellten überprüfen bei jeder Reinigung (d.h. bei bestehenden Anlagen) die Feuerungs- und Abgasanlagen, die Aufstellräume sowie die Lagerung der Brennstoffe auf allfällige Mängel bezüglich den geltenden Brandschutzvorschriften. Die Durchführung der Feuerschau ist eine gesetzliche Pflicht jedes Kaminfegers, ein wiederholtes Unterlassen der Feuerschauaufgaben ist ein Grund zum Entzug der Kaminfegerbewilligung.

3. Periodische Kontrolle – Pflichtenheft

Die periodische Feuerschau hat zum Ziel, den Brandschutz und die Betriebssicherheit von bestehenden wärmetechnischen Anlagen, inklusive deren Brennstofflagerung und Aufstellräume, zu gewährleisten.

Diese Kontrollen erfolgen im Zuge der wiederkehrenden Kaminfegerarbeiten. Vorausgegangen ist immer eine offizielle Bauabnahme durch den zuständigen Rohbaukontrolleur.

Sind durch die Nutzung der wärmetechnischen Anlage oder durch bauliche oder betriebliche Veränderungen an den Aufstellräumen / Lagerräumen offensichtliche Mängel entstanden, sind diese zu rapportieren und der verantwortlichen Person (Anlagebetreiber oder Gebäudeeigentümer) schriftlich mitzuteilen.

Mängel gelten dann als offensichtlich, wenn diese im Zuge der Reinigungsarbeiten im Bereich der Feuerungs- und Abgasanlage sowie des Aufstellraums ersichtlich sind.

Hinweis: Für die Substanz des Gebäudes gilt grundsätzlich Besitzstand, solange der Eigentümer keine Änderungen an den Feuerungs- oder Abgasanlagen oder an den Räumen selbst vornimmt. Kein Besitzstand kann geltend gemacht werden bei mangelndem Unterhalt, neuen Durchbrüchen, baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen.

4. Vorgehen bei Mängeln

Die periodische (schwarze) Feuerschau erfolgt zusammen mit der Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen. Stellt der Kaminfegermeister oder seine Mitarbeiter Mängel fest, ist wie folgt vorzugehen:

- Aufforderung an den Betreiber/Eigentümer, die festgestellten Mängel beheben zu lassen. Dem Betreiber/Eigentümer soll wenn immer möglich vor Ort der Mangel aufgezeigt werden.
- Dem Betreiber/Eigentümer ist eine Frist zur Mängelbehebung zu setzen.
- Der Kaminfeger dokumentiert die erfolgte Mängelrüge in seinem Informatikprogramm. Zu Händen des Betreibers/Eigentümers ist der Mangel schriftlich festzuhalten.
- Anlässlich der nächsten Reinigung überprüft der Kaminfeger die Mängelbehebung.
- Wurde der Mangel nicht erledigt, so liegt es am Kaminfegermeister, entweder eine neue Frist zu setzen oder den Fall der Gebäudeversicherung Luzern zu überweisen.
- Die offenen und erledigten Mängelrügen sind elektronisch oder physisch abzulegen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- Die Aufwendungen der Periodischen Feuerschau sind dem Eigentümer nach dem Verursacherprinzip zu verrechnen.

Bei der periodischen Kontrolle kann kein Anspruch auf eine abschliessende Erkennung aller Mängel erhoben werden. Für die korrekte Anwendung geltender Normen und Vorschriften sind die Betreiber/Eigentümer und Nutzer verantwortlich.

Werden anlässlich der Reinigung an einer **neuen oder abgeänderten Anlage** Mängel festgestellt, so meldet dies der ausführende Kaminfegermeister dem zuständigen Rohbaukontrolleur. Der Eigentümer wird über den Mangel und die Meldung informiert.